

Stadt Voerde (Niederrhein)

Der Bürgermeister



Stadt Voerde (Niederrhein) • Postfach 10 11 52 • 46549 Voerde

**Ministerium für Wirtschaft,
Innovation, Digitalisierung und Energie
des Landes Nordrhein-Westfalen
40190 Düsseldorf
über**

**Kreis Wesel
Der Landrat
Reeser Landstr. 31
46483 Wesel**

**über
Regionalverband Ruhr
Kronprinzenstr. 35
45128 Essen**

Dienststelle: FD 6.1 Stadtentwicklung,
Umwelt- und Klimaschutz
Auskunft erteilt: Herr Behringer
Zimmer: 233
Telefon 02855/80-457
Ihr Aktenzeichen: VIII B 1 – 30.63.05
Ihr Schreiben vom: 26.04.2018
Mein Zeichen: FD 6.1 Bh/Di
Datum: 20.06.2018

Änderungsverfahren für den LEP NRW Beteiligung der Träger der öffentlichen Belange hier: Stellungnahme der Stadt Voerde

Sehr geehrte Damen und Herren,
sehr geehrter Herr Dr. Epping,

mit Schreiben vom 26. April 2018 haben Sie die Stadt Voerde über das Änderungsverfahren für den Landesentwicklungsplan Nordrhein-Westfalen informiert und um Stellungnahme gebeten. Dem möchte ich gern wie folgt nachkommen:

Hinsichtlich der geplanten Änderungen ist grundsätzlich zu begrüßen, dass sich hieraus in einigen Punkten Erleichterungen bzw. größere Spielräume für kommunale Planungsentscheidungen ergeben. Gleichwohl sind einige Änderungspunkte kritisch zu sehen, da diese u. a. im Hinblick auf Planungs- und Genehmigungsverfahren für rechtliche Unsicherheiten sorgen. Dies führt zu Erschwernissen im kommunalen Planungsalltag.

Ziel 2-3 – Siedlungsraum und Freiraum

Die vorgesehenen Erweiterungen der Ausnahmetatbestände des Ziels 2-3 sind zu begrüßen. Positiv ist insbesondere die gänzlich weggefallene Beschränkung auf den Bedarf der ansässigen Bevölkerung und der vorhandenen Betriebe. Denn in großen, dünnbesiedelten Flächengemeinden gibt es Ortsteile mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern, die eine Versorgungsfunktion für andere, noch kleinere Ortsteile übernehmen. Zur Sicherung des vorhandenen Angebots an Dienstleistungs- und Versorgungseinrichtungen in diesen versorgenden Ortsteilen muss eine potenzielle Siedlungsentwicklung – auch im Außenbereich – zugestanden werden, die über den Eigenbedarf der Einwohnerinnen und Einwohner dieser Ortsteile hinaus geht.

| Hausanschrift | Allg. Sprechzeiten | FD Soziales | Bürgerbüro Voerde | Konten der Stadtkasse Voerde |
|---|---|---|---|--|
| Rathausplatz 20 46562 Voerde ☎ 0 28 55 / 80-0 Fax: 0 28 55 / 9690-555 Internet: http://www.voerde.de E-Mail: info@voerde.de | Mo-Fr 08:30 - 12:00 Uhr Mo-Do 14:00 - 16:00 Uhr Telefonzentrale Mo-Fr 08:00 - 12:30 Uhr Mo-Do 13:30 - 16:15 Uhr | Di, Mi, Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di 14:00 - 16:00 Uhr FD Steuern Mo, Di, Do, Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr FD Bauordnung Mo, Di, Do, Fr 08:30 - 12:00 Uhr Di u. Do 14:00 - 16:00 Uhr | ☎ 0 28 55 / 80-269 Fax: 0 28 55 / 80-282 Mo u. Di 07:30 - 17:00 Uhr Mi 07:30 - 14:00 Uhr Do 07:30 - 18:00 Uhr Fr 07:30 - 12:30 Uhr Sa 11:00 - 13:00 Uhr | Niederrheinische Sparkasse RheinLippe (BLZ 35251000) IBAN DE2435251000000200600 BIC WELADED1DIN Volksbank Rhein-Lippe eG (BLZ 35660599) IBAN DE56356605990500711019 BIC GENODED1RLW |

Damit erhält auch die Stadt Voerde wieder mehr Handlungs- und Entscheidungsspielräume für die kleinen Ortsteile. Zusätzliche Bedarfe werden damit nicht generiert, da sich die kommunale Siedlungsflächenentwicklung weiterhin nur im Rahmen des ermittelten kommunalen Bedarfs orientieren kann (Siedlungsflächenmonitoring des Regionalverbands Ruhr).

Die vorgesehene Ausnahmeregelung zur Zulässigkeit von Erweiterungen vorhandener Betriebe im regionalplanerisch festgelegten Freiraum dient der Stärkung der örtlichen Wirtschaftsstruktur und wird zunächst befürwortet, zumal es sich im Wesentlichen dabei um Kleinbetriebe handelt, die überwiegend vor Ort inhabergeführt werden.

Allerdings bedarf die Formulierung der „angemessenen“ Erweiterung einer näheren Erläuterung, da nicht klar ist, ob sich die Angemessenheit auf den Ortsteil als Ganzen oder nur auf den Bedarf des Betriebs bezieht. Kritisch zu sehen ist die Alternativformulierung der Betriebsverlagerungen zwischen benachbarten Ortsteilen. Auch hier bedarf es einer näheren Erläuterung zum Umfang der potenziellen Verlagerungen und zur Frage, wann Ortsteile als benachbart gelten. Es ist ansonsten zu befürchten, dass neue Wirk- und Raumbezüge entstehen, die weit über den Bezug zum Ortsteil hinausgehen und somit eher im regionalplanerisch festgelegten Siedlungsraum stattzufinden haben. Ebenso entspricht es dem Interesse der Stadt, große Tierhaltungsanlagen, die gemäß § 35 Baugesetzbuch (BauGB) nicht (mehr) privilegiert sind, über die Schaffung der planungsrechtlichen Grundlagen durch Bauleitplanung im Freiraum zulassen zu können. Andernfalls hätte die Ausweisung von Bauflächen für Intensivtierhaltungsanlagen nur noch in den festgelegten Siedlungsbereichen und damit in Gewerbe- und Industriegebieten erfolgen können. In Anbetracht des nur noch geringen Angebots an freien Gewerbe- und Industrieflächen in der Stadt Voerde wäre die hierdurch ggfs. hervorgerufene „Konkurrenzsituation“ nicht als positiv zu bewerten. Allerdings sollte die Formulierung dahin gehend ergänzt werden, dass entsprechende Betriebe nur in unmittelbarer Nähe zu einem landwirtschaftlichen Betrieb errichtet bzw. erweitert werden können, um Solitärstandorte in der freien Landschaft mit den teilweise negativen Begleiterscheinungen zu vermeiden.

Die ergänzte Ausnahme für die Siedlungsentwicklung im Freiraum hinsichtlich baulicher Anlagen der Kommunen bei der Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz trägt ebenfalls der Realität im ländlichen Raum Rechnung und wird daher befürwortet.

Ziel 2-4 – Entwicklung der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile

Die Stärkung des ländlichen Raums setzt voraus, dass auch in Orten mit weniger als 2.000 Einwohnerinnen und Einwohnern eine bedarfsgerechte Siedlungsentwicklung erfolgen kann. Daher ist es sehr zu begrüßen, dass sich der Entwurf für einen geänderten LEP über die Erweiterungen des Ziels 2-3 hinaus mit dem neuen Ziel 2-4 eindeutig zu den Entwicklungschancen der im regionalplanerisch festgelegten Freiraum gelegenen Ortsteile bekennt.

Das neue Ziel gibt den Kommunen zusätzliche Handlungsoptionen im Rahmen ihrer kommunalen Bauleitplanung, weitere Schwerpunkte zu setzen und neue Entwicklungsperspektiven zu verfolgen. Dabei ist zu beachten, dass sich die im Ziel formulierten Vorgaben in der kommunalen Praxis auch am Gesamtbedarf der jeweiligen Kommune zu orientieren haben und nicht zu zusätzlichen siedlungsräumlichen Bedarfen führen. Die Kommunen erhalten jedoch bezüglich der Wohnraumversorgung eine höhere Flexibilität und können gleichzeitig gezielt Ortsteile, die bereits über ein gewisses Maß an Infrastruktur (Schule, Kindergarten etc.) verfügen, stärken.

Grundsatz 5-4 – Strukturwandel in Kohleregionen

Mit diesem neuen Grundsatz wird deutlicher als bisher dem Strukturwandel in Kohleregionen und damit auch den Entwicklungen im Ruhrgebiet Rechnung getragen. Dies ist ausdrücklich zu begrüßen. Seitens der Stadt Voerde wird ergänzend angeregt, dies auch auf den Bereich der Stromerzeugung aus Kohle auszuweiten. Mit dem Fortschreiten der Energiewende werden insb. im Land NRW entsprechende Kraftwerksstandorte in der Perspektive einer Veränderung unterworfen sein. Im Voerder Stadtgebiet kann dies bereits heute mit der Stilllegung des hiesigen Kraftwerks im März 2017 nachvollzogen werden. Die damit einhergehenden Herausforderungen sind immens. Wichtig ist daher auch für diese Standorte und die mit der Kohleverstromung verknüpften Nutzungen, neue Entwicklungsperspektiven zu bieten.

Grundsatz 6.1-2 – Leitbild „flächensparende Siedlungsentwicklung“

Der Grundsatz, wonach das tägliche Wachstum der Siedlungs- und Verkehrsflächen in NRW bis zum Jahr 2020 auf 5 ha und langfristig auf „netto null“ zu reduzieren ist, wird gänzlich gestrichen. Der Grundsatz sollte aber als politisches Signal erhalten bleiben. Die Inanspruchnahme von bisher dem Freiraum zuzuordnenden Flächen führt unweigerlich zu einer Reduzierung von Flächen für die Landwirtschaft oder auch von Flächen für Landschaft und Natur. Insofern sollte weiterhin landesweit ein sparsamer Umgang mit Grund und Boden und prioritär die Nutzung von Innenentwicklungspotenzialen erfolgen.

Grundsatz 8.2-7 – Energiewende und Netzausbau

Mit diesem neuen Grundsatz soll der LEP NRW den Erfordernissen einer sicheren und kostengünstigen Anpassung des Übertragungsnetzes an die Herausforderungen der Energiewende Rechnung tragen. In Bezug darauf ist aus Sicht der Stadt Voerde unbedingt darauf zu achten, dass auch aus Akzeptanzgründen bei der Suche nach geeigneten Leitungstrassen eine ausgewogene räumliche Verteilung gewährleistet wird. Dies darf zudem nicht nur auf die Stromnetze beschränkt bleiben, sondern muss auch in Abstimmung mit anderen Leitungsvorhaben (bspw. Gasleitungen) erfolgen.

Derzeit geschieht das offenkundig nicht, da jeweils im Zuge einzelner Vorhabenplanungen der vorhandene Raumwiderstand geprüft und bewertet wird. Eine Koordinierung unterschiedlicher Leitungsvorhaben und Zulassungsverfahren untereinander ist nicht erkennbar. Es ist bekannt und daher zu erwarten, dass im Hinblick auf die Bewältigung der Anforderungen der Energiewende in absehbarer Zeit insbesondere der Netzausbau eine hohe Priorität haben wird. Ohne Anpassungen der Regelungen geht dies zu Lasten einzelner Regionen, wenn ausschließlich der geringste Raumwiderstand und die günstigste Trassenführung im Fokus stehen. Insofern fordert die Stadt Voerde, den Grundsatz inhaltlich in dieser Hinsicht zu ergänzen.

Ziel 9.2-1 – Räumliche Festlegungen für oberflächennahe nichtenergetische Rohstoffe

Nach der geänderten Zielfestlegung 9.2-1 soll die planerische Sicherung der heimischen oberflächennahen nichtenergetischen Bodenschätze (z.B. Sand, Kies, Ton, Lehm, Kalkstein etc.) in

den Regionalplänen künftig nur noch dann als Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten (Ausschlusswirkung für alle anderen Bereiche des Stadtgebietes) erfolgen, wenn besondere planerische Konfliktlagen bestehen. Diese Änderung wird von der Stadt Voerde abgelehnt.

Hatte man bislang durch die regionalplanerische Konzentration der Abgrabungsbereiche zumindest eine gewisse Planungssicherheit (Abgrabungen kleineren Umfangs waren bisher auch außerhalb der festgelegten Bereiche zulässig), so würde mit der geänderten Zielfestlegung ein Risiko von unwägbareren weiteren Flächenausweisungen größeren Maßes bestehen. Dies würde nicht nur weitere erhebliche Beeinträchtigungen der Freiraumfunktionen hervorrufen und damit bestehende Konflikte mit dem Natur-, Arten- und Gewässerschutz verschärfen, sondern auch dazu führen, dass mehr Flächen einer zukünftigen städtebaulichen Folgenutzung entzogen würden und Spannungen konkurrierender Nutzungsansprüche verfestigen. Aus diesem Grund werden weitere potenzielle Flächen für Auskiesungen abgelehnt.

Auch in der Begründung zu den geplanten LEP-Änderungen wird eingeräumt, dass sich die restriktive und planerisch aufwendige Steuerung bei großflächigen Rohstoffvorkommen und besonderen Konfliktlagen grundsätzlich bewährt hat. Die neue Regelung wird ausschließlich mit Rohstoffvorkommen in NRW begründet, die lediglich vereinzelt und nicht flächig vorkommen. Hierzu heißt es weiter: „Hier entstehen keine großräumigen Konfliktlagen und es kann aus fachlicher Sicht auf eine Konzentrationswirkung verzichtet werden.“ Für solche vereinzelt, kleinräumigen Rohstoffflächen können in den Zielen der Regionalpläne jedoch Ausnahmeregelungen aufgenommen werden. Dazu bedarf es keiner Änderung des LEP-Ziels.

Es ist zu befürchten, dass die Aufweichung des Ziels letztlich nur noch in wenigen Fällen zur Ausweisung von Konzentrationsbereichen für Abgrabungen führen wird, um kurzfristig Verfahrenserleichterungen zu erreichen und Regionalplanungsbehörden von aufwendigen Grundlagenarbeiten in Aufstellungsverfahren zu entlasten.

Sollte an dieser Änderung dennoch festgehalten werden, wären Konkretisierungen hinsichtlich der Bereiche mit „besonderen Konfliktlagen“ erforderlich, um einer unterschiedlichen Umsetzung in den Planungsregionen vorzubeugen. Auch sollte genauer benannt werden, um welche Rohstoffvorkommen es sich handelt, bei denen aufgrund der Seltenheit und Kleinräumigkeit auf eine Steuerung über Vorranggebiete mit der Wirkung von Eignungsgebieten verzichtet werden soll. Auch die geplante Verlängerung der Versorgungszeiträume für die Rohstoffsicherung von Lockergesteinen von 20 auf 25 Jahren (Ziel 9.2-2) wird seitens der Stadt Voerde kritisch gesehen, da damit noch höhere Flächenbedarfe suggeriert werden und damit die Gefahr weiterer Festlegungen von Bereichen für die Sicherung und den Abbau oberflächennaher Bodenschätze für nicht energetische Rohstoffe verbunden ist. Die Betrachtungszeiträume sollten für eine bedarfsgerechtere Planung eher reduziert werden (15 Jahre).

Zur Sicherung einer nachhaltigen Nutzbarkeit der nichtenergetischen Rohstoffe sind weitergehende Regelungen erforderlich, die einerseits die regionale Versorgungssicherheit im Auge behalten, aber zugleich eine zunehmende Reduzierung des Verbrauchs von Boden und Flächen erreichen (schrittweise Reduzierung der Gesamtfläche der für die Rohstoffgewinnung gesicherten Bereiche). Nach dem neuen Grundsatz 9.2-4 sollen für die langfristige Rohstoffversorgung Reservegebiete in die Erläuterungen zum Regionalplan aufgenommen werden. Der derzeit gültige LEP sieht die Ausweisung von Reservegebieten nicht vor. Aus Gründen der Bestimmtheit müsste dies aber nicht nur in den Erläuterungen, sondern auch zeichnerisch erfolgen. Insoweit wären die Erläuterungen zu

Grundsatz 9.2-4 zu ergänzen. Aufgrund der unzureichenden Erläuterung ist zudem nicht erkennbar, welche Rechtswirkung derartige Reservegebiete entfalten sollen und in welchem Umfang mit ihrer Aufnahme in die Regionalpläne zu rechnen ist. Damit ist auch unsicher, inwieweit Planungskonflikte z. B. mit Blick auf den Siedlungsflächenbedarf zu erwarten sind. Es müsste daher bei der Festlegung von Reservegebieten zumindest sichergestellt werden, dass es zu keiner weiteren Einschränkung kommunaler Entwicklungsmöglichkeiten kommt.

Ziel/Grundsatz 10.2-2 – Vorranggebiete für die Windenergienutzung

Das heutige Ziel 10.2-2 soll mit den Änderungen in einen Grundsatz überführt werden. Gestrichen werden in diesem Zusammenhang auch die Zielformulierungen, bis 2020 mindestens 15% der nordrhein-westfälischen Stromversorgung durch Windenergie und bis 2025 30% durch erneuerbare Energien zu decken. Diese Vorgehensweise wird kritisch gesehen. Es ist zu erwarten, dass sich dies im Ergebnis kontraproduktiv auf die Umsetzung der Energiewende und die Erreichung von „Klimazielen“ auswirkt und damit nachteilige Folgewirkungen insb. für künftige Generationen verbunden sein werden.

Grundsatz 10.2-3 – Abstand von Bereichen/Flächen von Windenergieanlagen

Der Grundsatz 10.2-3 soll neu eingeführt werden und beinhaltet einen pauschalen Abstand von 1.500 m zwischen Windenergieanlagen und Wohngebieten. Dabei ist jedoch zum einen die Rede von Abständen zu Wohnbauflächen, zum anderen von Abständen zu Allgemeinen und Reinen Wohngebieten in Flächennutzungsplänen.

Konkrete Wohngebietstypen werden jedoch nur selten auf der Ebene der Flächennutzungsplanung dargestellt. Im FNP der Stadt Voerde gibt es diese bspw. gar nicht. Insofern bleibt unklar, wie der genannte Abstandswert bei dargestellten Wohnbauflächen rechtssicher angewendet werden soll. Auch fehlt es an einer genaueren Definition bzw. an Erläuterungen, was im Übrigen einen „angemessenen“ Abstand darstellt.

Insofern wird diese Vorgehensweise kritisch gesehen. Die Regelungen sollten entfallen. Sie greifen unnötig in die kommunale Planungshoheit ein und sorgen für rechtliche Unsicherheiten. Für die Methodik zur Ausweisung von Konzentrationsflächen existieren mittlerweile gerichtsfest anerkannte Verfahren. Durch die geplanten Abstandsregelungen werden darüber hinaus Genehmigungsverfahren für neue Windkraftanlagen in bestehenden Konzentrationszonen erschwert. Es steht zu befürchten, dass aufgrund zu erwartender langwieriger gerichtlicher Überprüfungen, der Ausbau der Windenergieerzeugung deutlich gehemmt wird.

Mit freundlichen Grüßen

Haarmann